

S A T Z U N G

der

Schützengesellschaft "Ammertaler"

Unterammergau gegr. 1882 e. V.

Artikel 1.) Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft "Ammertaler" Unterammergau, gegr. 1882 e. V. und hat seinen Sitz in Unterammergau.
2. Die Schützengesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
3. Sie ist Mitglied beim Bayerischen Sportschützenbund e. V.
4. Jede parteipolitische Betätigung der Schützengesellschaft und in der Schützengesellschaft ist ausgeschlossen.

Artikel 2.) Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit:

1. Die Schützengesellschaft Unterammergau verfolgt als Gemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Schützengesellschaft ist dabei die Förderung des gemeinschaftlichen Schießsportes und das Erhalten und Weitergeben überlieferten Brauchtums und Kulturgutes und damit Heimatpflege im umfassenden Sinne.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch heimat- und brauchtumsverbundene Veranstaltungen sowie durch Schießveranstaltungen.
4. Die Schützengesellschaft ist dabei selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützengesellschaft Unterammergau dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Die Schützengesellschaft wird ehrenamtlich geführt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3.) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 4.) Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann werden, wer im Kalenderjahr 12 Jahre alt wird.
2. Wer Mitglied werden will, hat an das Schützenmeisteramt ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter schriftlich zustimmen.
3. In dem Aufnahmegesuch muß der Aufzunehmende bestätigen, daß er die Satzung der Schützengesellschaft und Ordnungen der Schützengesellschaft anerkennt.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesellschaftsausschuß. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Vorher ist dem Abgewiesenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.
5. Alle Aufnahmen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesellschaftsausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Gesellschaft soll nicht mehr als 3 Ehrenmitglieder haben.

Artikel 5.) Beenden der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und sonstige fällige Leistungen sind zu entrichten.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Gesellschaftsausschuß beschlossen werden.
Gründe für den Ausschluß gelten insbesondere -
Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen der Schützengesellschaft und gegen Beschlüsse und Anordnungen der satzungsgemäßen Organe;
schädigen des Ansehens der Gesellschaft;
grobe Verstöße gegen Anstand und Sitte und geltendes Recht.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief umgehend mitzuteilen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von 28 Tagen schriftlich Einspruch beim Schützenmeisteramt einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Der Beschluß über den endgültigen Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen mittels Einschreibebrief mitzuteilen.
7. Mit dem Ausschluß des Mitgliedes enden alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 6.) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die volljährigen Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
Stimmübertragungen sind nicht möglich.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Schützengesellschaft teilzunehmen und von den Einrichtungen der Gesellschaft im Rahmen der allgemeinen Nutzung Gebrauch zu machen.
3. Ehrliches Verhalten beim Schießen und in der Gemeinschaft sind wesentliche Grundsätze der Mitglieder.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Schützengesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die von der Gesellschaftsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse der Gesellschaft gelegene Empfehlungen zu befolgen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet insbesondere -
die Satzung, die Ordnungen und die von den satzungsgemäßen Organen der Schützengesellschaft gefaßten Beschlüsse zu befolgen und zu beachten;
die Beiträge zeitgemäß zu entrichten als Bringschuld;
die zum Erfüllen des Gesellschaftszweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und die notwendigen Auskünfte zu geben.

Artikel 7.) Beiträge der Mitglieder:

1. Die Schützengesellschaft erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
2. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Gesellschaftsaufwandes.

Artikel 8.) Organe der Gesellschaft:

1. Das Schützenmeisteramt;
 2. der Gesellschaftsausschuß;
 3. die Mitgliederversammlung
- 1a. Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister und dessen Stellvertreter, 1. Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie des Sportleiters. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Schützengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- 1b. Zeichnungsberechtigt auf den Gesellschaftskonten:
1. Schützenmeister
 1. Schatzmeister

- 1c. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- 1d. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 2a. Der Gesellschaftsausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und 5 Beisitzern.
- 2b. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2c. Aufgabe des Gesellschaftsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Gesellschaftsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Gesellschaftsmitgliedern) gebunden. Hinsichtlich der Aufnahme und beim Ausschluß von Gesellschaftsmitgliedern entscheidet der Gesellschaftsausschuß in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2d. Der Gesellschaftsausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Gesellschaftsausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 2e. Sämtliche Organe der Schützengesellschaft üben ihre Tätigkeit wie in Art. 2 Abs. 5 ehrenamtlich aus, lediglich der in Gesellschaftsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird von der Schützengesellschaft getragen.
- 3a. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch ortsüblichen Aushang unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3b. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Entgegennahme der Berichte
 - a. des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. des Schriftführers,
 - c. des Schatzmeisters,
 - d. der Rechnungsprüfer,
 - e. des Sportleiters.
 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
 4. Festlegung des Jahresbeitrages.
 5. Satzungsänderungen.
 6. Verschiedenes.

- 3c. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.
- 3d. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3e. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 3f. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 3g. Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- 3h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. Gesellschaftsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.
- 3 i. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheim sind sie durchzuführen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen.

Artikel 9.) Auflösung der Schützengesellschaft:

1. Die Schützengesellschaft kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

Artikel 10.) Gesellschaftsordnungen

Jede Mitgliederversammlung kann Gesellschaftsordnungen erlassen, die bestimmte Anliegen und Aufgaben (z.B. Ausrücken, Montur, Ehrungen, Schießen, Aufnahme Richtlinien u. a.) der Gesellschaft regeln.
Solche Gesellschaftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung in Unterammergau am 3. Oktober 1986.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Schützenmeister | <i>Donrad. Ginolles</i> |
| 2. Schützenmeister | <i>Nikolaus Lüttenleber</i> |
| Schriftführer | <i>Robert. Schmid.....</i> |
| Schatzmeister | <i>Klemens. Gundelweger</i> |
| Sportleiter | <i>Anton. Speer. jun.</i>
<i>.....</i> |
| Beisitzer | <i>Huber. Nikolaus jun.</i>
<i>Kutter. Georg.....</i>
<i>Das. Alois.....</i>
<i>Pfeiffer. Albert.....</i>
<i>Wiederwanger. Jakob..</i> |

